

Antrag

der Abg. Jonas Weber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Überlastung der Suchtberatung in den Justizvollzugsanstalten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Strafgefangene in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten aktuell einen Suchtberatungsbedarf haben und wie sich die Anzahl der Anträge diesbezüglich in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (aufgegliedert nach Justizvollzugsanstalt);
2. wie viele der nach Ziffer 1 gestellten Anträge in den vergangenen fünf Jahren bewilligt bzw. als nicht erfolgsversprechend abgelehnt wurden;
3. in welchem Umfang in den Justizvollzugsanstalten Angebote zur Suchtberatung zur Verfügung stehen und wie sich diese Angebote in den vergangenen fünf Jahren entwickelt haben (aufgegliedert nach Justizvollzugsanstalt);
4. wie hoch aktuell die durchschnittliche Wartezeit zwischen Bewilligung und Erstgespräch beträgt (aufgegliedert nach Justizvollzugsanstalt);
5. in welchem Umfang dem Justizministerium in den vergangenen fünf Jahren sogenannte „Problemanzeigen“ seitens der Suchtberatungsstellen bzw. Justizvollzugsanstalten zugegangen sind beispielsweise mit der Begründung, dass der bestehende Bedarf bezüglich einer Suchtberatung mangels Kapazitäten nicht gedeckt werden kann (aufgegliedert nach Justizvollzugsanstalt);
6. wie das Justizministerium grundsätzlich mit sogenannten „Problemanzeigen“ nach Ziffer 4 umgeht;

7. wie das Justizministerium mit der in der Presseberichterstattung der Stuttgarter Zeitung vom 27. Januar 2025 unter dem Titel „Suchtberatung der JVA schlägt Alarm“ aufgezeigten „Problemanzeige“ aus dem Juli 2024 konkret umgegangen ist, zu welchem Zeitpunkt in welcher Art und Weise auf diese Problemanzeige reagiert wurde und ob die angezeigten Probleme mittlerweile abgestellt werden konnten;
8. mit welchen konkreten Maßnahmen sie auf den steigenden Suchtberatungsbedarf in den Justizvollzugsanstalten reagieren will.

30.1.2025

Weber, Dr. Weirauch, Binder, Hoffmann, Ranger, Kenner SPD

Begründung

Der Antrag greift die Presseberichterstattung in der Stuttgarter Zeitung vom 27. Januar 2025 unter dem Titel „Suchtberatung der JVA schlägt Alarm“ auf und soll eruieren, wie es um die Suchtberatung in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten aktuell bestellt ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Februar 2025 Nr. JUMRIV-JUM-1040-101/3/6 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Strafgefangene in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten aktuell einen Suchtberatungsbedarf haben und wie sich die Anzahl der Anträge diesbezüglich in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (aufgegliedert nach Justizvollzugsanstalt);*
- 2. wie viele der nach Ziffer 1 gestellten Anträge in den vergangenen fünf Jahren bewilligt bzw. als nicht erfolgsversprechend abgelehnt wurden;*
- 4. wie hoch aktuell die durchschnittliche Wartezeit zwischen Bewilligung und Erstgespräch beträgt (aufgegliedert nach Justizvollzugsanstalt);*

Zu 1., 2. und 4.:

Es gehört zu den Aufgaben des Justizvollzugs, den Gefangenen die Bedeutung einer gesunden Lebensführung in geeigneter Form zu vermitteln. Im Hinblick auf die Prävalenz der Suchtproblematik bei Gefangenen werden in diesem Zusammenhang im baden-württembergischen Justizvollzug seit Jahren zahlreiche Maßnahmen auf den Ebenen Prävention, Beratung, Behandlung, Substitution und Nachsorge ergriffen.

Suchtberatung

Zwar gibt es im baden-württembergischen Justizvollzug kein eigenständiges Netz einer vollzuglichen Suchtberatung. Diese wird jedoch durch externe Träger, den durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration anerkannten ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen, durchgeführt, welche sich in der Landesstelle für Suchtfragen Baden-Württemberg zusammengeschlossen haben. Die Tätigkeit der aufsuchenden Suchtberatung in den Justizvollzugsanstalten des Landes lässt sich in sechs Module (1. Clearing, 2. motivierende Beratung, 3. psychosoziale Begleitung, 4. psychosoziale Betreuung bei Substitution, 5. Vermittlung in suchtspezifische Maßnahmen und 6. suchtspezifische Betreuung vor oder nach Maßregelvollzug) gliedern. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der externen Suchtberatung liegt bei der Vermittlung in Maßnahmen der Suchtrehabilitation (§ 35 BtMG). Die Arbeit der externen Suchtberatung im Justizvollzug wird insbesondere durch den dortigen Sozialdienst im Rahmen seiner allgemeinen Aufgabenstellung unterstützt.

Den Trägern der externen Suchtberatungsstellen werden für ihre Personalaufwendungen im Rahmen der im Staatshaushaltsplan im Einzelplan 05 (Ministerium der Justiz und für Migration) bei Kapitel 0508 (Justizvollzug) verfügbaren Mittel Zuwendungen gewährt.

Suchttherapie

Neben der Suchtberatung ist bei vielen Gefangenen auch die Durchführung einer fachlichen Suchttherapie indiziert.

Während der Haft ist die Verantwortung für die Gesundheitsfürsorge grundsätzlich den Justizvollzugsbehörden übertragen. Gefangene sind dementsprechend auch nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Das JVollzGB eröffnet den Gefangenen dafür aber Ansprüche auf staatliche Gewährung von Gesundheitsfürsorge, die an diejenigen der gesetzlichen Krankenversicherung angeglichen sind (sogenanntes Äquivalenzprinzip). Vor diesem Hintergrund haben Gefangene nach den Regelungen des JVollzGB insbesondere einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung, der jedoch unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit steht (§ 33 Absatz 1 S. 1 JVollzGB III). Auf dieser Grundlage erfolgt die Suchtbehandlung im Justizvollzug in enger Zusammenarbeit der beteiligten Fachdienste. Für den medizinischen Bereich sind hier neben der ambulanten Versorgung der Gefangenen im Rahmen der regelmäßig vom ärztlichen Dienst durchzuführenden Sprechstunden auch die Möglichkeit der stationären medizinischen Behandlung von suchtassoziierten oder komorbiden Erkrankungen in den Krankenabteilungen der Justizvollzugsanstalten zu nennen.

Für die langfristige stationäre Behandlung (Entwöhnungsphase) von erwachsenen suchtmittelabhängigen Gefangenen gibt es im baden-württembergischen Justizvollzug eine Station für Suchtbehandlung im Justizvollzugskrankenhaus. Darüber hinaus bestehen vereinzelt gesonderte Bereiche für die Behandlung von suchtmittelabhängigen Gefangenen in anderen Justizvollzugsanstalten, beispielsweise die sogenannte „Drogenfreie Zone“ in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg oder das suchtspezifische Behandlungsangebot in der dortigen Außenstelle Maßhalderbuch.

Bezüglich der Durchführung einer Suchttherapie bestehen zudem die Möglichkeiten einer Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG sowie einer Strafrestaussatzung mit Therapieauflage (§§ 57, 56c Absatz 3 Nr. 2 StGB).

Substitution

Neben abstinenzorientierten Maßnahmen hat sich im baden-württembergischen Justizvollzug die Substitution als anerkannte suchttherapeutische Maßnahme etabliert, wobei ausschleichende Substitution, haftüberbrückende Substitution und Substitution zur Entlassungsvorbereitung als Formen der Substitution angeboten werden. Das Nähere ist in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Substitution im Justizvollzug geregelt, die nach grundlegender Überarbeitung zum 1. Februar 2024 in Kraft getreten ist.

Für die Behandlung von substituierenden Gefangenen haben etwa die Justizvollzugsanstalten Heimsheim und Stuttgart eigene Abteilungen eingerichtet.

Situation der externen Suchtberatung

Es wird statistisch nicht erfasst, wie viele Strafgefangene in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten einen Suchtberatungsbedarf geltend machen. Auf Grundlage der jährlich von der Landesstelle für Suchtfragen erstellten Suchthilfestatistik für Baden-Württemberg (Suchthilfestatistiken 2015 bis 2023 im Internet abzurufen unter <https://lss-bw.de/publikationen/>) kann jedoch ein kontinuierlicher Anstieg der Betreuungszahlen in den vergangenen fünf Jahren festgestellt werden.

Die Zahl der Betreuungsprozesse (Neuaufnahmen) hat sich ausweislich der Suchthilfestatistik wie folgt entwickelt:

2019	2020	2021	2022	2023
2 861	2 770	2 914	2 943	3 196

Dem Anstieg der Zahl der Betreuungsprozesse entsprechend wurde die Personalkostenerstattung bei verschiedenen Trägern der Suchtberatungsstellen sukzessive wie folgt aufgestockt:

2017	2020 bis 2021	ab 2022
25,9 Stellen	27,5 Stellen	37,8 Stellen

Bis Februar 2023 waren davon 2,35 Stellen nicht besetzt.

Grundsätzlich werden im Justizvollzug alle Beratungsanliegen entgegengenommen und bearbeitet. Anträge, die in die Zuständigkeit der Suchtberatung fallen, werden nicht abgelehnt. Es bestehen jedoch Wartezeiten. Eine Statistik wird hierzu nicht geführt. Erfahrungsgemäß liegen die Wartezeiten zwischen wenigen Tagen und mehreren Wochen.

3. in welchem Umfang in den Justizvollzugsanstalten Angebote zur Suchtberatung zur Verfügung stehen und wie sich diese Angebote in den vergangenen fünf Jahren entwickelt haben (aufgliedert nach Justizvollzugsanstalt);

Zu 3.:

Auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten bezogen hat sich das Angebot seit dem Jahr 2020 wie folgt entwickelt:

	2020 und 2021		2022	
	Stellen	Mittel	Stellen	Mittel
Adelsheim	2	138 900 Euro	3	225 000 Euro
Bruchsal	2	138 900 Euro	3	225 000 Euro
Freiburg	2	138 900 Euro	2,7	202 500 Euro
Heilbronn	1,5	104 175 Euro	2	150 000 Euro
Heimsheim	1,5	104 175 Euro	2,5	187 500 Euro
Hohenasperg		0 Euro	0	0 Euro
Soz. Therapie		0 Euro	0,3	22 500 Euro
Karlsruhe	0,75	52 088 Euro	0,85	63 750 Euro
KA.-Ast. Bühl		0 Euro	0	0 Euro
Konstanz	0,5	34 725 Euro	0,5	37 500 Euro
Mannheim	2,5	173 625 Euro	3,5	262 500 Euro
Offenburg	1,5	104 175 Euro	3	225 000 Euro
Ravensburg	2,5	173 625 Euro	2,5	187 500 Euro
Rottenburg	2,1	145 845 Euro	3,6	270 000 Euro
Rottweil mit Ast	0,65	45 143 Euro	0,75	56 250 Euro
Schw. Hall	1,6	111 120 Euro	1,6	120 000 Euro
Stuttgart	3	208 350 Euro	3,25	243 750 Euro
Ulm	1	69 450 Euro	1,5	112 500 Euro
Waldshut-Tiengen	0,2	13 890 Euro	0,25	18 750 Euro
Zwischensumme	25,30	1 757 085 Euro	34,80	2 610 000 Euro
Schw. Gmünd ¹ (inkl. Arbeitstherapeut)	2,2	152 790 Euro	3	225 000 Euro
Gesamt	27,50	1 909 875 Euro	37,80	2 835 000 Euro

¹ *Anmerkung* zur JVA Schw. Gmünd: Der Träger der externen Suchtberatung erbringt neben der Suchtberatung auch arbeitstherapeutische Leistungen ohne feste Abgrenzung der Arbeitskraftanteile im Rahmen der bewilligten Stellen.

	2023		2024	
	Stellen	Mittel	Stellen	Mittel
Adelsheim	3	240 000 Euro	3	270 000 Euro
Bruchsal	3	240 000 Euro	3	270 000 Euro
Freiburg	2,7	216 000 Euro	2,7	243 000 Euro
Heilbronn	1,5	120 000 Euro	2	180 000 Euro
Heimsheim	2,5	200 000 Euro	2,5	225 000 Euro
Hohenasperg	0	0 Euro	0	0 Euro
Soz. Therapie	0,3	24 000 Euro	0,3	27 000 Euro
Karlsruhe	0,85	68 000 Euro	0,85	76 500 Euro
KA.-Ast. Bühl	0	0 Euro	0	0 Euro
Konstanz	0,5	40 000 Euro	0,5	45 000 Euro
Mannheim	3,5	280 000 Euro	3,5	315 000 Euro
Offenburg	3	240 000 Euro	3	270 000 Euro
Ravensburg	2,5	200 000 Euro	2,5	225 000 Euro
Rottenburg	3,6	288 000 Euro	3,6	324 000 Euro
Rottweil mit Ast	0,75	60 000 Euro	0,75	67 500 Euro
Schw. Hall	1,6	128 000 Euro	1,6	144 000 Euro
Stuttgart	3,25	260 000 Euro	3,25	292 500 Euro
Ulm	1,5	120 000 Euro	1,5	135 000 Euro
Waldshut-Tiengen	0,25	20 000 Euro	0,25	22 500 Euro
Zwischenergebnis	34,30	2 744 000 Euro	34,80	3 132 000 Euro
Schw. Gmünd² (inkl. Arbeitstherapeut)	3	240 000 Euro	3	270 000 Euro
Gesamt	37,30	2 984 000 Euro	37,80	3 402 000 Euro

5. in welchem Umfang dem Justizministerium in den vergangenen fünf Jahren sogenannte „Problemanzeigen“ seitens der Suchtberatungsstellen bzw. Justizvollzugsanstalten zugegangen sind beispielsweise mit der Begründung, dass der bestehende Bedarf bezüglich einer Suchtberatung mangels Kapazitäten nicht gedeckt werden kann (aufgliedert nach Justizvollzugsanstalt);

6. wie das Justizministerium grundsätzlich mit sogenannten „Problemanzeigen“ nach Ziffer 4 umgeht;

Zu 5. und 6.:

Das Suchthilfezentrum Ravensburg (Caritas/DiCVRS) richtete sich mit Schreiben vom 20. April 2023 an die JVA Ravensburg. Angesichts enorm gestiegener Eigenmittelanteile kündigte die Suchtberatung Ravensburg an, ihren Vertrag über die externe Suchtberatung in der JVA Ravensburg Ende des Jahres 2023 auslaufen zu lassen, sollte sie keine Zusage über einen deutlich erhöhten Fachkraftzuschuss erhalten.

Der Leiter der JVA Schwäbisch Hall meldete mit E-Mail vom 16. Juni 2023 einen weiteren Personalmehrbedarf von einer AKA an. Das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg meldete im Rahmen der Haushaltsanmeldungen einen Mehrbedarf von 0,5 AKA an.

² Anmerkung zur JVA Schw. Gmünd: Der Träger der externen Suchtberatung erbringt neben der Suchtberatung auch arbeitstherapeutische Leistungen ohne feste Abgrenzung der Arbeitskraftanteile im Rahmen der bewilligten Stellen.

Der Leiter der JVA Heilbronn schilderte mit E-Mail vom 11. Juli 2023, dass der dortige Träger der externen Suchtberatung (Diakonie) angekündigt habe, sich wahrscheinlich schon im nächsten Jahr komplett zurückzuziehen, wenn eine Vollfinanzierung der Stellen zukünftig nicht gewährleistet werden könne.

Mit Problemanzeige vom 22. September 2023 teilt die Landesstelle für Suchtfragen mit, dass sich aufgrund von Tarifierhöhungen und Inflation der Eigenmitteleinsatz für die Träger der externen Suchtberatung massiv erhöht habe und die externe Suchtberatung im Justizvollzug nicht mehr auskömmlich finanzierbar sei.

Das Ministerium der Justiz und für Migration war aufgrund der Problemanzeigen in engem Austausch mit der Landesstelle für Suchtfragen.

Schließlich wurde für die Jahre 2023 und 2024 im Rahmen der haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten jeweils eine Sonderlösung gefunden, die vorsah, dass die Besetzung der vorgenannten 2,35 Stellen bis auf Weiteres nicht weiterverfolgt wird und die insoweit zur Verfügung stehenden Mittel – bei Bedarf und soweit ausreichend – zur Schließung der Finanzierungslücken der externen Suchtberatung bis Ende 2024 eingesetzt werden.

Konkret erfolgte im Jahr 2023 je Stelle eine Sonderzahlung in Höhe von 5 000 Euro (entspricht einem Zuschuss von insgesamt 80 000 Euro pro Stelle). Im Jahr 2024 erfolgte ausnahmsweise eine Aufstockung um 555 000 Euro aus Haushaltsresten (entspricht einem Zuschuss von 90 000 Euro pro Stelle). Hierbei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erhöhung auf das Jahr 2024 begrenzt sei und keine Festlegung für kommende Haushaltsjahre bedeute. Für eine dauerhafte Erhöhung sei die Bewilligung durch den Haushaltsgesetzgeber notwendig.

Am 23. Juli 2024 übersandte die Landesstelle für Suchtfragen die Problemanzeige des release Stuttgart e. V. vom 22. Juli 2024 (siehe dazu sogleich Stellungnahme zu 7.).

Mit Schreiben vom 12. November 2024 wies die Landesstelle für Suchtfragen darauf hin, dass im Haushaltsentwurf 2025/2026 nur Mittel in Höhe des Haushaltsansatzes 2023/2024 vorgesehen sind, was zu einem Stellenabbau führen könnte.

7. wie das Justizministerium mit der in der Presseberichterstattung der Stuttgarter Zeitung vom 27. Januar 2025 unter dem Titel „Suchtberatung der JVA schlägt Alarm“ aufgezeigten „Problemanzeige“ aus dem Juli 2024 konkret umgegangen ist, zu welchem Zeitpunkt in welcher Art und Weise auf diese Problemanzeige reagiert wurde und ob die angezeigten Probleme mittlerweile abgestellt werden konnten;

Zu 7.:

Das Ministerium der Justiz und für Migration stand auch nach Eingang der Problemanzeige von release Stuttgart e. V. am 23. Juli 2024 in Kontakt mit der Landesstelle für Suchtfragen. Es wurde der Landesstelle für Suchtfragen bereits am 30. Juli 2024 ein Lösungsvorschlag unterbreitet, wonach die Landesstelle für Suchtfragen gebeten wurde, eine zeitweilige Übertragung von Stellenanteilen beispielsweise aus der zum damaligen Zeitpunkt weniger beanspruchten JVA Heilbronn auf die JVA Stuttgart zu prüfen und ggf. zu koordinieren. Dem Vorschlag wurde letztlich, bis auf eine geringfügige vorübergehende Personaldelegation von Oktober bis Ende Dezember 2024, nicht nähergetreten. Im Übrigen wurde die Landesstelle für Suchtfragen auf die laufenden Haushaltsverhandlungen und die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zum Doppelhaushalt 2025/2026 verwiesen.

8. mit welchen konkreten Maßnahmen sie auf den steigenden Suchtberatungsbedarf in den Justizvollzugsanstalten reagieren will.

Zu 8.:

Es trifft zu, dass der Bedarf an Suchtberatung in den Justizvollzugsanstalten in den letzten Jahren gestiegen ist. Grund hierfür ist nicht zuletzt die Änderung und Verschärfung des § 64 StGB. Eine hierdurch eingetretene Entlastung des Maßregelvollzugs führt aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Migration auf der anderen Seite zu einer Mehrbelastung des Justizvollzugs mit suchtmittelabhängigen Gefangenen, wenngleich deren genauer Umfang nicht beziffert werden kann (vgl. dazu sowie zu den Mehrkosten des Justizvollzugs auch BT-Drs. 20/5913, S. 58 ff.).

Zunächst ist hervorzuheben, dass in den letzten Jahren die für die externe Suchtberatung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erheblich aufgestockt werden konnten. So lag die Zuschusssumme im Jahr 2014 noch bei 1,1 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2016 wurde die Summe, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen sowie der Expertenkommission Medizinkonzept, regelmäßig deutlich erhöht. Im Jahr 2016 wurden einmalig 200 000 Euro zusätzlich aus Haushaltsresten zur Verfügung gestellt. In den darauffolgenden Jahren entwickelte sich die jährliche Zuschusssumme wie folgt:

2017	2018/2019	2020/2021	ab 2022
1,4 Millionen Euro	1,6 Millionen Euro	1,91 Millionen Euro	2,79 Millionen Euro (entspricht 75 000 Euro pro Stelle)

Im Jahr 2023 konnte ein zusätzlicher Einmalbetrag von 5 000 Euro pro Stelle gezahlt werden (entspricht insgesamt 80 000 Euro pro Stelle, vgl. auch Stellungnahme zu 5. und 6.).

Im Jahr 2024 konnten die Mittel aus Haushaltsresten einmalig im Umfang von 555 000 Euro aufgestockt werden (entspricht 90 000 Euro pro Stelle, vgl. auch Stellungnahme zu 5. und 6.).

Die Haushaltsverhandlungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 waren durch sehr begrenzte finanzielle Spielräume geprägt. Im Zuge einer Gesamtbetrachtung konnten die Maßnahmen daher letztlich nicht priorisiert werden. Die externe Suchtberatung konnte aber von Kürzungen verschont bleiben und somit wie in den Vorjahren ausgestattet werden.

Abschließend ist festzustellen, dass das Angebot der externen Suchtberatung in den Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs auch unter den gegebenen Voraussetzungen weiterhin gewährleistet ist. Auf Fachebene wird gemeinsam mit der Landesstelle für Suchtfragen erörtert, wie die im Haushalt bereitgestellten Mittel bestmöglich eingesetzt werden können.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration